

DEUTSCHER BUNDESTAG

– Verwaltung –
Referat PM 1
Entschädigung von Abgeordneten

11011 Berlin, 19. September 2006
Platz der Republik 1

Dienstgebäude:
Dorotheenstr. 93

Telefon: 030 227-34665
Fax: 030 227-36314
E-Mail: vorzimmer.pm1@bundestag.de

Vorsitzenden der
Transparency International - Deutschland e.V.
Herrn Dr. Hansjörg Elshorst
Alte Schönhauser Str. 44
10119 Berlin

Geschäftszeichen: PM 1 / 2 - 5033
Bearbeiter: RD Nowak

EINGEGANGEN 21. Sep. 2006

Sehr geehrter Herr Dr. Elshorst,

ich nehme Bezug auf ihr Schreiben an den Präsidenten vom 12. September 2006. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Sie bitten darin um Zugang zu einem - von Herrn Prof. Battis verfassten - Schriftsatz im Zusammenhang mit einem beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren mehrerer Abgeordneter gegen den Deutschen Bundestag. Sie berufen sich bei Ihrem Auskunftersuchen auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Leider kann ich Ihnen die gewünschten Informationen nicht zukommen lassen. Der Anwendungsbereich des IFG ist vorliegend nicht eröffnet.

Das IFG findet nach § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG auf den Deutschen Bundestag nur Anwendung, soweit er öffentlich rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten (insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Bundesregierung, Wahlprüfung, Wahrung der Rechte des Bundestages und seiner Mitglieder - z. B. in Immunitätsangelegenheiten, bei Petitionen und bei Eingaben an den Wehrbeauftragten -, parlamentarische Kontakte zu in- und ausländischen sowie supranationalen Stellen) bleibt hingegen vom Informationszugang ausgenommen (vgl. hierzu die Gesetzesbegründung - BT-Drs. 15/4493, S. 8). Das vorliegende Verfahren zwischen dem Deutschen Bundestag - vertreten durch den Präsidenten - und mehreren Abgeordneten des Deutschen Bundestages betrifft gerade nicht die Verwaltungstätigkeit des Bundestages, sondern die Rechte des Bundestages und seiner Mitglieder. Der verfassungsrechtliche Status des Abgeordneten und die Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Änderungen im Abgeordnetengesetz und bei den Verhaltensregeln stellt eine spezifische parlamentarische Angelegenheit dar, für die der Anwendungsbereich des IFG nicht eröffnet ist.

Nach § 1 III IFG gehen zudem Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen dem IFG vor. Dies gilt sowohl für weitergehende als auch für restriktivere spezialgesetzliche Regelungen (BT-Drs. 15/4493, S. 8).

Herr Prof. Battis vertritt den Bundestag in einem Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Die von Ihnen beantragten Dokumente stellen keine abstrakten Rechtsgutachten, sondern eine Klageerwiderung in einem konkreten Verfahren dar. Für die Akteneinsicht innerhalb eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht trifft jedoch § 20 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) und die §§ 35 a bis c BVerfGG für die Akteneinsicht außerhalb des Verfahrens eine abschließende bereichsspezifische Regelung. § 20 BVerfGG eröffnet den Zugang zu den Prozessakten nur den Verfahrensbeteiligten. Da Sie bzw. Ihre Organisation nicht Beteiligte sind, ist es mir nicht möglich, Ihnen den Zugang zu den von Ihnen beantragten Informationen zu geben. Die Voraussetzungen des § 35 b BVerfGG liegen ebenfalls nicht vor. Privatpersonen kann hiernach eine Einsichtnahme gewährt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen. Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht muss hierzu jedoch bereits beendet sein.

Mithin besteht ein Anspruch auf Einsichtnahme in die Stellungnahme von Herrn Prof. Battis unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt. Ich bedauere, Ihnen in dieser Angelegenheit nicht weiterhelfen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Nowak)